- 28. 1. Können Maschinen oder Maschinenteile unter Gebrauche: musterschutz gestellt werden?
- 2. Belde Auforderungen sind in Bezug auf die Neuheit eines Modelles zu stellen, das als Gebrandssmuster geschützt werden soll? 3. Inhalt und Bedeutung der Anmeldung des Modelles.
- Gefet, betr. ben Schut ber Gebrauchsmuster, vom 1. Juni 1891 &§ 1. 2.
- I. Civissenat. Urt. v. 8. Mai 1897 i. S. H. (Bekl.) w. K. (Kl.), Rep. I. 3/97.
 - 1. Lanbgericht Salle a. G., Rammer fur Sanbelsfachen.
 - II. Oberlanbesgericht Raumburg a. G.

Für den Beklagten ist in die Rolle des Patentamtes ein Gebrauchs= muster unter der Bezeichnung eingetragen:

"Filterplatte für Filterpressen, bei welcher die Kanäle und Ablaufrinnen der einen Plattenseite gegen diejenigen der anderen Seite versetzt liegen."

Der Kläger hat die Klage auf Löschung dieses Gebrauchsnusters erhoben und diese Klage in der ersten Instanz auf den Mangel der Neuheit des eingetragenen Wodelles, in der zweiten auch auf den Mangel der Gebrauchsmusterfähigkeit gegründet.

Der erste Richter hat nach erhobenem Beweise die Neuheit des Modelles verneint und den Beklagten verurteilt, in die Löschung des Gebrauchsmusters zu willigen. Das Oberlandesgericht dagegen hält das Modell zwar für neu, hat aber die Berusung des Beklagten verzworsen, weil Filterplatten überhaupt nicht zu den Gegenständen gehörten, worauf sich der Schut des Gesetzes über die Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891 beziehe.

Auf die Revision des Beklagten ift das Urteil aufgehoben worden aus folgenden

Grunben:

"I. . . . II. Die Frage, ob eine Fisterplatte überhaupt ein des Muster = schutes fähiger Gegenstand sein könne, ist vom Berufungsgerichte aus folgenden Gründen verneint. Es sei davon auszugehen, daß grundsählich Maschinen nicht zu den "Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen" zählten, auf die sich der Schut des Gesetzes vom 1. Juni 1891 allein beziehe. Ob dieser Grundsatz ausnahmslos zur Anwendung zu bringen sei, könne dahingestellt bleiben; jedenfalls könne eine Filterpresse, bei der ein Dampsbetrieb mit einem Drucke von 4—8 Atmosphären vorkomme, als eine solche Ausnahme nicht angesehen werden. Was aber von der Filterpresse als Ganzem gelte, das müsse auch von den Platten, die dabei zur Verwendung kommen, als Teilen der Presse gelten. Auch sie seine daher unfähig, als Gebrauchsmusser geschüht zu werden.

Diefe Erwägungen find rechtsirrtumlich.

Nach § 1 bes Gesetzes vom 1. Juni 1891 sind geschützt Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Arbeits= oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. In den Motiven zu dieser Bestimmung ist bemerkt:

"Indem ... die zu schützenden Neuerungen als solche an Gerätschaften für Arbeitszwecke oder an Gegenständen des Gebrauches charakterisiert werden, soll damit ausgedrückt werden, daß ... Maschinen und Betriebsvorrichtungen für den Musterschutz außer Betracht bleiben."

Als Aufklärung über die Absichten des Gesetzgebers wird diese Bemerkung bei der Anwendung des Gesetzes für eine richtige Absteckung der Grenze zwischen Patent und Gebrauchsmuster nicht übersehen werden dürsen. Dabei bleibt aber zweierlei zu beachten:

- 1. Der Begriff ber "Maschine" ist weder im Gesetze, noch in ben Motiven näher bestimmt und kann auch nicht als ein allgemein seststehender gelten. Man versteht darunter sowohl die sogenannten Krastmaschinen, die durch Naturkräfte in Bewegung gesetzt werden, als auch die sog. Arbeitsmaschinen, die eine bestimmte Thätigkeit entwickeln, andererseits aber auch einsache Geräte, mit deren Hilfe eine gewisse Arbeit durch menschliche Thätigkeit leichter ausgesührt werden kann.
- 2. Der Gebanke des Ausschlusses der Maschinen vom Gebiete des Musterschutzes hat im Gesetze selbst nur durch die Wahl der Worte "Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände" Ausbruck gefunden.

Daraus folgt, daß der Schut des Gesetzes nicht bloß deswegen versagt werden kann, weil der Gegenstand in diesem oder jenem Sinne als "Maschine" bezeichnet werden kann. Vielmehr ist von Fall zu Fall zu prüsen, ob der zu schützende Gegenstand nach dem allgemeinen Sprachgebrauche "Arbeitsgerätschaft oder Gebrauchsgegenstand" ist. Unter "Arbeitsgerätschaften" und "Gebrauchsgegenständen" aber versteht man im allgemeinen, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat, val. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 36 S. 18.

"relativ einsache Wertzeuge und Borrichtungen, nicht aber künstliche, aus vielen ineinander greisenden Arbeitsmitteln zusammengesetzte, zur Bewegung durch Naturkräste bestimmte Waschinen oder die Gesamtheit einer Reihe selbständiger, zum Zwecke eines auf einer Mehrheit von Arbeitsvorgängen ausgehauten Betriebes zusammengesügter Borrichstungen". In Anwendung dieser Grundsätze hat der jetzt erkennende Senat in der angeführten Entscheidung einem Pasteurisierapparate, der aus einer Neihe selbständiger Borrichtungen bestand, die in ihrer Gesamtwirkung die Pasteurisierung von Bier in Fässern ermöglichen sollten, die Musterschutzssätzte versagt. Und in Anwendung derselben Grundsätze hat der I. Strafsenat des Reichsgerichtes,

Entsch. bes R.G.'s in Straff. Bb. 28 S. 185,

den Gebrauchsmusterschutz für einen Webstuhl zur Ansertigung von Rohrbecken für Gärtnereien zugelassen.

Bei der Frage, od eine Filterpresse ein dem Rusterschutz zugänglicher Gegenstand sei, hat das Oberlandesgericht, wie aus der Anführung der beiden genannten Entscheidungen des Reichsgerichtes erhellt, dieselben Grundsäte anwenden wollen. Als eine richtige Answendung kann es aber nicht gelten, wenn der Filterpresse lediglich aus dem Grunde die Schutzsähigkeit als Gebrauchsmuster versagt wird, weil sie ihre Arbeit unter einem Dampsbrucke von 4—8 Atmosphären verrichtet. Hätte das Berusungsgericht nicht an diesem unserheblichen Umstande gehaftet, und sich die verhältnismäßige Einsachsheit des Apparates vergegenwärtigt, der aus einem mit Zuleitungsstohren und mit Ablaufskanälen versehenen Gestell zur Aufnahme der Blatten und Rahmen mit den Filtertüchern besteht, so würde es vorausssichtlich zur Bejahung der Schutzsähigkeit der Presse selbst gelangt sein.

Es bebarf biefer Buntt jedoch feiner positiven Entscheidung; benn ben Gegenstand bes gewährten Schutes bildet hier nicht bie Breffe, sondern die Platte, die in der Breffe ihre Bermendung finden foll. Und unrichtig ift jedenfalls ber weitere Sat bes Dberlandesgerichtes, daß, wenn eine Filterpreffe als Ganges nicht fcutfähig sei, auch die dabei Berwendung findenden Blatten bem Muster= ichute verichloffen waren. Daß ein Gegenftand beftimmt ift, als Teil eines zusammengesetten Apparates zu dienen, tann ihm ben Schut bes Gefetes nicht nehmen, wenn er nur sonst bie im Gefete aufgeftellten Erforderniffe in fich vereinigt, b. h. wenn er Arbeitsgerät ober Gebrauchsgegenstand ift, und wenn er ber Darftellung burch ein "Modell" fähig ift. Diefe Frage hat sich bas Berufungsgericht nicht vorgelegt. Da die Berhandlungen ber Borinstanzen die Natur bes geschütten Gegenstandes in genügender Beise erkennen laffen, ift das Reichsgericht in ber Lage, die Frage felbft gu beantworten. Sie ift zu bejahen.

Der aeschützte Begenftand ist eine (in ber Regel aus Gifen beraeftellte, aber auch aus anderem Material berftellbare) quabratisch geformte Blatte, beren Flachen auf beiben Seiten berart gestaltet find, daß innerhalb eines im Profil etwas vortretenden ebenen Randes ein Suftem von Furchen angebracht ift. Mehrere biefer Blatten werben nebeneinander zwischen Leinwandtüchern, die die eigentliche Filterarbeit verrichten, im Geftell ber Presse aufgehängt und nach Beenbigung ber Filtrierung wieder herausgenommen. Die Furchen ber Blatten bienen teils als Ranale für die Aufnahme der zu preffenden Maffe, teils als Ablauferinnen für die auszuscheibende Flüssigfeit. Gin berartiger Gegenstand, wie ihn bas geschüpte Mobell barftellt, barf unbedenklich als Arbeitsgerät im Sinne bes Gefetes angeleben werben. Er bient ber Arbeit, die von ber Presse verrichtet wird. Und es ist um fo gemiffer, bag ber Gebrauchsmufterschut für einen Gegenftand biefer Art nicht von vornherein verfagt werden darf, als gerade bei Teilen einer bereits bekannten Maschine ober sonstigen Borrichtung Berbefferungen benkbar find, die, weil fie eine Erfindung mit einem wesentlich neuen bedeutenberen technischen Erfolge nicht darstellen, des Batentichutes nicht teilhaftig werben fonnen, die aber ein besonders vaffendes Gebiet für den Modellichut bilben, zumal wenn es sich babei um einfachere Körperformen handelt, beren zwedmäßigere Ausgestaltung die Gesamtwirkung der Maschine oder sonstigen Borrichtung nicht wesentlich ändert, sodaß sich also die Neuerung schon im Modelle des Gegenstandes selbst vollständig verkörpert.

III. Nach dem Vorstehenden hängt die Entscheidung des Kechtsstreites von der zwischen den Parteien weiter streitigen Frage nach
der Neuheit des für den Beklagten eingetragenen Modelles ab. Das
Oberlandesgericht hat diese Frage zu Gunsten des Beklagten bejaht.
Die Gründe, die dafür angeführt werden, beruhen indes zum Teil
auf einer unrichtigen Aufsassung des Begriffes der Neuheit eines
Musters, zum Teil auf einer unvollständigen Würdigung des vorliegenden thatsächlichen Materiales. Die Sache konnte hiernach noch
nicht als spruchreif angesehen werden, war vielmehr zur anderweitigen
Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Nach der Bezeichnung des für den Beklagten eingetragenen Modelles besteht das Wesentliche der geschützten Filterplatte darin, daß die Kanäle und Ablaufrinnen der einen Plattenseite gegen die der anderen Seite versetzt liegen. Die Anmeldung sührt aus, daß die disher benutzten Filterplatten den Übelstand aufzeigten, daß die Kanäle und Ablauförinnen der einen Plattenseite gerade gegensüber denen der anderen Seite angeordnet sind. Eine solche Unsordnung (bei der mithin jede Furche im Querprosil als dünne Stelle der Platte erscheint) vermindere die Widerstandssähigkeit der Platten (die während des Filtrationsprozesses einem starken Drucke Widerstand leisten müssen) erheblich und gebe häusig zu Brüchen Anlaß. Die Reuerung des Beklagten vermeide diesen Übelstand, indem sie da, wo auf der einen Seite das Thal der Furchen verlause, auf der anderen die Erhöhung anordne.

Auf Grund der von ihm erhobenen Beweise war das Landgericht zu der Ansicht gelangt, daß sich die Behauptung des Klägers bestätigt habe, daß Platten dieser Art, d. h. Platten mit versetzen Kanälen und Ablaufrinnen, vor der beklagtischen Anmeldung auch anderweitig bereits hergestellt und in Fabriken offenkundig benutzt worden seien. Gegenüber dem hiernach auf Löschung des Gebrauchsmusters lautenden Urteile der ersten Instanz hatte der Beklagte in der Berufungsinstanz geltend gemacht, daß die nachgewiesenermaßen vorher benutzten Platten von dem für ihn geschützten Modelle abwichen. Das Oberlandesgericht

hat über diese angeblichen Abweichungen einen Sachverständigen vernommen und seine Entscheidung alsdann, wie folgt, begründet. Nach
der Anmeldung und der Eintragung des beklagtischen Gebrauchsmusters
beziehe sich der bestehende Schut auf Platten, bei denen alle Kanäle
und Ablaufrinnen gegeneinander versetzt seien. Auf den Platten aber,
deren Borbenutzung nachgewiesen sei, lägen die unteren Ablaufrinnen nicht gegeneinander versetzt. Ob dieses Modell nichtsdestoweniger ebenso zweckmäßig eingerichtet sei, wie das dem Beklagten
geschützte, sei gleichgültig. Es genüge, daß das Muster des Beklagten
in diesem Punkte, der eine Förderung des Arbeitszweckes im Auge
habe, von den früher benutzten Platten abweiche. Davon abgesehen
habe übrigens das Gericht aus der Darlegung des Sachverständigen
die Überzeugung geschöpft, daß das Modell des Beklagten den Zweck,
durch seine neue Gestaltung dem Arbeitszwecke zu dienen, auch thatsächlich erreiche.

Der erste Teil biefer Musführung scheint auf ber Auffassung gu beruhen, als wenn jebe, auch eine geringfügige und gleichgültige, Formberanderung gegenüber bem bereits Befannten jum Dufterichute berechtige. Das ware eine unrichtige Auffassung. Aus bem Zwede bes Geletes ergiebt fich, bag ber Mobellichut ebenso wie ber Batentichus bemienigen bas geiftige Gigentum fichern will, bem ein gewisser technischer Fortschritt gelungen ift. Daß an bie Bebeutung bes Erfindergebantens auf dem Gebiete bes Mobellichutes geringere Anfpruche zu machen find, als auf bem Bebiete bes Batentichutes, ift richtia, barf aber nicht babin führen, auf ienem Bebiete gang bon ihm au abstrabieren. Auch ber Mobellichut foll nur Blat greifen, wo die neue Form bestimmt ift, ben Gebrauchs- ober Arbeitszwed gegenüber bem bisher Befannten ju forbern. In ber Begrunbung bes Gesehes ift mit Recht bemertt, daß es im Begriffe ber Reuheit liege, bag bie Abweichung von bereits befannten Gestaltungen ober Borrichtungen eine felbftanbige, eigenartige fein muß. Wenn bas Modell ,ohne Buhilfenahme eines weiteren felbftanbigen Gebantens" nur bereits Befanntes reproduziert, ift es nicht fcusfabig. Db dies der Fall ift, hat im Streitfalle das Gericht zu ent= scheiben. Darauf wird freilich die Brufung nicht auszudehnen sein, ob sich die Reuerung bewährt, und ob der angestrebte Zweck in vollem Umfange erreicht wird. Aber eine Anderung, in ber eine felbständige,

eigenartige Neuerung nicht zu Tage tritt, und bei ber nicht erkennbar ift, inwiesern sie bestimmt und geeignet ist, den Arbeits= oder Gesbrauchszweck besser und wirksamer als das bisher Bekannte zu fördern, ift nach dem Gesetze nicht schubfähig.

Das Berufungsgericht bemerkt nun allerdings, Die Abweichung in der Gestaltung der unteren Ablaufrinnen beim Muster des Beklagten habe "die Förderung des Arbeitszweckes im Auge". Eine Darlegung aber, inwiefern diese Abweichung bestimmt fein soll, ben Arbeitszweck, dem die Blatten bienen, zu fordern, giebt das Urteil nicht. Und über diesen wesentlichen Bunkt läßt sich auch aus dem Butachten bes Sachverständigen, das fich das Berufungsgericht turgerhand zu eigen macht, ein schlüssiges Urteil nicht entnehmen. Anscheinend geht die Meinung des Sachverständigen babin, daß die Unlage ber unteren Ablaufrinnen bei ben älteren Blatten eine Berschwächung der Widerstandsfraft der Platten bedeute, die das Modell bes Beklagten vermeibe. Es bebarf indes der Aufklärung, ob dabei nicht übersehen ift, daß die sich beckenden unteren Ablaufrinnen der älteren Blatten in beren verftarttem Rande verlaufen, alfo an einer Stelle, wo das Material — selbst in der Tiefe der beiden einander gegenüberliegenden Furchen gemessen — ohnehin eine größere Stärke zeigt, als fonft.

Sollte sich bei der erneuten Verhandlung ergeben, daß die Abweichungen des beklagtischen Gebrauchsmusters gegenüber den älteren Platten nicht bloß nebensächlicher und bedeutungsloser Natur, sondern in der That bestimmt und geeignet sind, dem Arbeitszwecke, der mit den Platten verfolgt wird, besser zu dienen, so würde noch ein weiterer Punkt in Betracht zu ziehen sein. Nach § 2 Abs. 2 des Gesehes vom 1. Juni 1891 muß die Anmeldung angeben, "welche neue Gestaltung oder Borrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll". Diese Angabe ist ein wesentlicher Bestandteil der Anmeldung und für die Tragweite des erlangten Schupes von entschehender Bedeutung.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 83 S. 99. Es kann nicht zugelassen werben, daß der Berechtigte im Streitsalle an die Stelle dessen, was seine Anmeldung über die Neuerung und die Zwecke, denen sie zu dienen bestimmt ist, angiebt, etwas anderes setzt, was sie nicht angiebt. Bleibt es also dabei, daß die entscheis bende Neuerung der Platte des Beklagten darin zu finden ist, daß bas bereits bekannte Prinzip der gegenseitigen Versetung der Kanäle und Rinnen auch bei den unteren Ablaufrinnen, die im Rande der Platten verlaufen, durchgeführt ist, so würde noch zu prüfen sein, ob die darin liegende Förderung des Arbeits= oder Gebrauchszweckes bei der Anmeldung zum Ausdrucke gelangt ist. Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, scheint das nicht der Fall zu sein, da die Anmeldung die Neuerung nur allgemein in der Versehung der Kanäle und Platten sindet (die doch bekannt war), nicht aber in der strengeren Durchsührung dieses Prinzipes auch im Kande der Platte."